

# Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2004 – Nr. 2

Ausgegeben: Dresden, am 31. Januar 2004

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der grundstücksrechtlichen Vorschriften der Kirchgemeindeordnung (VwV Grundstücksrichtlinien)  
Vom 23. Dezember 2003

A 13

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus-, Soldaten-, Gehörlosen-, Justizvollzugs-, Polizeiseelsorge) am Sonntag Invokavit (29. Februar 2004)

A 19

Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen

A 19

Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Neuwürschnitz (Kbz. Stollberg)

A 19

Sachbezugswerte 2004 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2 – Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2103)

A 20

Seminare im Ökumenischen Institut Bossey/Schweiz

A 20

### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 21

2. Kantorenstellen A 21

3. Kantor-Gemeindepädagogenstellen,, A 21

### VI. Hinweise

Jahrestagung der Jüdisch-christlichen Arbeitsgemeinschaft Leipzig A 22

Neuzugänge der Bibliothek A 22

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Meditation für den Frühjahrsbußtag (Aschermittwoch) 2004 über 2. Petrus 1, 2 – 11  
von Superintendent i. R. Thomas Küttler B 1

Dokumentation : Zur Tradition und zum Anliegen der Bußtage in Sachsen B 3

**Beilage:** Jahresinhaltverzeichnis 2003

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Verwaltungsvorschrift

zur Ausführung der grundstücksrechtlichen Vorschriften der Kirchgemeindeordnung  
(VwV Grundstücksrichtlinien)

Vom 23. Dezember 2003

Reg.-Nr. 40350/819

6. Verkaufserlös und Ersatzlandbeschaffung

7. Erbbaurechte

#### Inhaltsübersicht

#### I. Geltungsbereich, Bedeutung und Nachweis

1. Geltungsbereich
2. Bedeutung und Zweckbindung des Grundstückseigentums, Rechte an Grundstücken
3. Grundstücksunterlagen

#### II. Erwerb, Veräußerung und Belastung

4. Erwerb
5. Veräußerung und Belastung

#### III. Bewirtschaftung

8. Allgemeine Bewirtschaftungsbestimmungen
9. Vermietung
10. Verpachtung
11. Garagenvereinbarungen
12. Waldbewirtschaftung
13. Abbau von Bodenbestandteilen
14. Errichtung und Betrieb von Mobilfunkanlagen
15. Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen

**IV. Besondere Zweckbindung**

16. Friedhofsflächen

**V. Mitbenutzungsrechte**

- 17. Nachbarrecht
- 18. Wegerechte und Straßenrecht
- 19. Wasserrechte
- 20. Leitungsrechte

**VI. Sachverständige, Verträge und Erklärungen**

- 21. Sachverständige
- 22. Verträge und Erklärungen

**VII. Kommunale und staatliche Maßnahmen**

23. Kommunale und staatliche Maßnahmen

**VIII. Schlussbestimmungen**

24. Schlussbestimmungen

Das Landeskirchenamt erlässt zur Ausführung der grundstücksrechtlichen Vorschriften der Kirchengemeindeordnung – insbesondere in §§ 13, 40 und 41 – zur Förderung der Grundstücksverwaltung in den Kirchengemeinden und zur Anleitung der damit befassten Verantwortlichen, folgende Verwaltungsvorschrift:

**I. Geltungsbereich, Bedeutung und Nachweis****1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle im Eigentum der Kirchengemeinden und ihrer Lehen stehenden Grundstücke. Die Richtlinien sind für Grundstücke anderer kirchlicher Körperschaften wie Kirchenbezirke und Kirchengemeindeverbände entsprechend anzuwenden. Die Richtlinien gelten auch für Rechte an eigenen und fremden Grundstücken.

**2. Bedeutung und Zweckbindung des Grundstückseigentums und der Rechte an Grundstücken**

- 1. Grundstücke sind ein wesentlicher Teil des kirchlichen Vermögens.
- 2. Grundstücke können Widmungen oder Zweckbestimmungen unterliegen. Widmung und Zweckbestimmung sind zu beachten und dürfen grundsätzlich nicht geändert werden.

**3. Grundstücksunterlagen**

- 1. Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wie Erbbaurechte oder Wohnungs- oder Sondereigentum kirchlicher Rechtsträger sind auf den Namen dieses Rechtsträgers im Grundbuch einzutragen. Gleiches gilt auch für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte kirchlicher Rechtsträger an fremden Grundstücken.
- 2. Die in Ziffer 3.1. genannten Grundstücke und Rechte sind im Besitzstandsverzeichnis<sup>1</sup> – zutreffendenfalls mit ihrer Widmung bzw. Zweckbestimmung – zu erfassen. Das Besitzstandsverzeichnis ist als Übersichtsblatt über das gesamte Grundstückseigentum eines Rechtsträgers (alle Flurstücke mit fortlaufender Nummerierung) zu führen und auf dem Laufenden zu halten.
- 3. Neben dem Besitzstandsverzeichnis sind je ein Grundbuchauszug für jedes Grundstück und jedes Erbbaurecht, eine Nutzungsartenübersicht für alle Flurstücke, amtliche Lagepläne für alle Grundstücke des Rechtsträgers, eine Aufstellung der vergebenen Erbbaurechte, eine Aufstellung eigener Erbbaurechte, eine Aufstellung der Pachtverhältnisse mit Angabe der Pächter, eine Auf-

stellung aller Gebäude sowie eine Aufstellung aller Mietverhältnisse mit Angabe der Mieter zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Kopien der Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes zu Grundbuchänderungen sind bis zur Beschaffung neuer Grundbuchauszüge bei diesen aufzubewahren. Verträge und Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes sind in den jeweiligen Aktenvorgängen aufzubewahren.

4. Die Grundstücksunterlagen sind dauernd sicher aufzubewahren. Kopien des Besitzstandsverzeichnisses, aller Grundbuchauszüge, eingehender Eintragungsnachrichten des Grundbuchamtes und der Lagepläne sind dem zuständigen Bezirkskirchenamt zu übergeben.

**II. Erwerb, Veräußerung und Belastung****4. Grundstückserwerb**

- 1. Grundstücke und Grundstücksrechte sollen nur erworben werden, wenn sie den Zwecken der Kirche unmittelbar dienen oder diesen im Sinne von Ziffer 8.1. nutzbar gemacht werden können.
- 2. Vor dem Erwerb ist festzustellen, welche rechtlichen oder tatsächlichen Belastungen, planerischen Festlegungen und Beschränkungen für das zu erwerbende Grundstück und seine Bebauung bestehen. Vor dem Erwerb ist ferner die Beratung des Bezirkskirchenamtes in Anspruch zu nehmen, wobei insbesondere die Zweckmäßigkeit des Grundstückserwerbs anhand der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen ist. Danach trifft der Kirchenvorstand die Entscheidung, ob der Grundstückserwerb erfolgen soll, und teilt dem Bezirkskirchenamt seine Entscheidung mit.

3. Das Bezirkskirchenamt – zuständigenfalls das Landeskirchenamt – entscheidet danach über die kirchenaufsichtliche Genehmigung<sup>2</sup>. Nach Genehmigung werden die erforderlichen Schritte zur Vorbereitung des Erwerbs zwischen Bezirkskirchenamt und Kirchenvorstand abgestimmt. Auf Anforderung des Notars ist über die kirchenaufsichtliche Genehmigung nach der notariellen Beurkundung von der zuständigen Kirchenbehörde eine Urkunde zu erteilen.

4. Ist zu dem Grundstückserwerb Darlehensaufnahme erforderlich, so bedarf es hierüber nach Beratung des Bezirkskirchenamtes eines besonderen Beschlusses des Kirchenvorstands (Darlehensaufnahme bedarf der Genehmigung)<sup>3</sup>.

**5. Veräußerung und Belastung von Grundstücken**

- 1. Kircheneigene Grundstücke sind nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere kirchliche, öffentliche, gemeinnützige, wirtschaftliche oder soziale Gründe vorliegen.
- 2. Zur Wahrung kirchlicher Interessen soll die ausnahmsweise Veräußerung im Austausch gegen gleichwertige Flächen erfolgen, die möglichst im Anschluss an anderes kircheneigenes Gelände gelegen sein sollen. Eigentümer des Tauschlandes wird der kirchliche Eigentümer des abgegebenen Landes.
- 3. Auf Tauschland kann in begründeten Ausnahmefällen verzichtet werden. Eine Ausnahme kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das zu veräußernde Grundstück nur geringen Umfang oder Wert besitzt oder bei einem früheren Grundstückstausch mehr Land erworben als abgegeben wurde. Die Gründe für den Verzicht auf Tauschland sind der zuständigen Kirchenbehörde vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu benennen.
- 4. Kirchliche Grundstücke dürfen nur belastet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Die Belastung von mit der

<sup>1</sup> § 41 Abs. 5 KGO<sup>2</sup> § 41 Abs. 3 a) KGO<sup>3</sup> § 44 Abs. 1 KGO

Kirche bebauten oder als kirchlicher Friedhof genutzten Grundstücken ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Beschlüsse über die Veräußerung oder die Belastung kircheneigener Grundstücke (Grundschulden, Hypotheken, Grunddienstbarkeiten, Eintragungen in das Baulastenverzeichnis usw.) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>. Vor dem entsprechenden Beschluss des Kirchenvorstands ist die Beratung des Bezirkskirchenamts in Anspruch zu nehmen.

### 6. Verkaufserlös und Ersatzlandbeschaffung

1. Der Verkaufserlös ist dem Vermögen des Veräußerers wieder zuzuführen und nach Möglichkeit zum Erwerb von Ersatzland zu verwenden.

2. Als Ersatzland sollen ertragsfähige Grundstücke und sicher verpachtbare landwirtschaftliche Nutzflächen – im besonderen Fall auch Forstflächen – erworben werden. Die erzielbare jährliche Pachteinnahme soll nicht weniger als zwei Prozent des Kaufpreises betragen.

3. Werden geeignete Grundstücke nicht angeboten, sind Verkaufserlöse bis zur Ersatzlandbeschaffung sicher und zinsgünstig anzulegen.

### 7. Erbbaurechte

1. Erbbaurechte sollen nur vergeben werden, wenn sich durch Vereinbarung eines angemessenen Erbbauzinses und dessen laufende Anpassung an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse eine ausreichende Rendite ergibt und die sachgerechte Verwaltung gesichert ist. Die Vergabe, Änderung, Übertragung und Belastung von Erbbaurechten bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>. Ziffer 4.4. gilt hier in gleicher Weise.

2. Zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der Erbbaurechtsvergabe ist die Beratung des Bezirkskirchenamts in Anspruch zu nehmen. Erweist sich die Vergabe als zweckmäßig, so übernimmt das Bezirkskirchenamt die erforderliche rechtliche Vorbereitung und sorgt erforderlichenfalls für die rechtzeitige Einbeziehung von Gutachtern, Immobilienfirmen, Notaren und dergleichen.

3. Die Vergabe von Erbbaurechten als Wohnungseigentum soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn sich dies aus Gründen der bestmöglichen Flächenausnutzung oder der Projektfinanzierung als unumgänglich erweist.

4. Bei Erbbaurechten für Wohnzwecke ist ein jährlicher Erbbauzins von vier Prozent des Grundstückswertes (Verkehrswert) zu vereinbaren, bei besonderer Ausstattung der vorgesehenen Bebauung bzw. nicht öffentlich geförderten Bauvorhaben ein Erbbauzins von fünf Prozent. Bei gewerblicher und industrieller Nutzung ist ein Erbbauzins von mindestens sechs Prozent zu vereinbaren. Bei Mischnutzung zu Wohn- und gewerblichen Zwecken ist ein angemessener Mittelwert zu vereinbaren.

5. Die Höhe des Erbbauzinses soll alle drei Jahre überprüft und – sofern nicht besondere Gründe ausnahmsweise eine Verschiebung rechtfertigen – in voller Höhe gemäß der im Erbbaurechtsvertrag getroffenen Regelung der veränderten wirtschaftlichen Lage angepasst werden. Bei der Erbbauzinsanpassung ist die Anleitung des Bezirkskirchenamts in Anspruch zu nehmen.

6. Für den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sind, soweit nicht besondere landeskirchliche Muster bestehen, die Muster aus den Arbeitshilfen der EKD für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen zu verwenden. Diese Muster werden vom

Bezirkskirchenamt bereitgehalten, erforderlichenfalls Erbbaurechtsinteressenten erläutert und dem beurkundenden Notar mit der Maßgabe der zwingenden Verwendung übergeben.

7. Als Dauer von Wohnnerbbaurechten sind 75 Jahre zu vereinbaren. Bei gewerblichen Erbbaurechten soll eine Dauer von höchstens 50 Jahren vereinbart werden. Die Belastung von Erbbaurechten hat in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Bebauung (i. d. R. nicht über 80 %) zu stehen und der Baufinanzierung zu dienen.

8. Zwischen dem Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind gegenseitige Vorkaufsrechte zu vereinbaren.

## III. Bewirtschaftung

### 8. Allgemeine Bewirtschaftungsbestimmungen

1. Kircheneigene Grundstücke sind so zu bewirtschaften und Grundstücksrechte sind so auszuüben, dass deren Zweckbestimmung erfüllt und ein guter Ertrag erzielt wird. Die Nutzung erfolgt durch Eigenbewirtschaftung, Verpachtung, Vermietung oder Erbbaurechtsvergabe. Bei der Grundstücksverwaltung sollen Einzelpersonen oder Personengruppen nicht subventioniert oder bevorteilt werden.

2. Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke sind die kirchlichen und staatlichen Vorschriften insbesondere des Nachbarrechtes<sup>4</sup>, des Umwelt-, Denkmal-, Landschafts- und Naturschutzes zu beachten. Nicht zu Friedhofszwecken benötigte Flächen von Friedhofsgrundstücken sowie Umgebungsflächen von Kirchen dürfen nur im Einklang mit dem Widmungscharakter genutzt werden.

3. Für die Bebauung kircheneigener Grundstücke gelten neben dem staatlichen Recht insbesondere die Vorschriften der Kirchlichen Bauordnung<sup>5</sup>. Auf Grundsteuerbefreiung nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes<sup>6</sup> ist besonders zu achten.

### 9. Vermietung

1. Bei Vermietung kirchlicher Wohnungen und sonstiger Räume, Gebäude und Flächen sind kirchliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten. Hinsichtlich Dienstwohnungen und sonstigen Wohnungen in kircheneigenen Gebäuden finden die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechtes, insbesondere des kirchlichen Dienstwohnungsrechtes, Anwendung<sup>7</sup>. Für vermietete Wohnungen ist Miete in ortsüblicher Höhe zu vereinbaren.

Entsprechendes gilt für Garagenvermietungen. Neben der Miete sind Betriebskosten zu zahlen.

2. Vermietung zu gewerblichen Zwecken soll sich nach den ortsüblichen Miethöhen richten. Zu gewerblichen Zwecken sollen längerfristige Mietverträge nur ausnahmsweise geschlossen werden.

3. Bei Überlassung von Räumen an andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften sind Entgelte unter Beachtung der Gegenseitigkeit in angemessener Höhe zu vereinbaren. Bei Überlassung von Kirchengebäuden oder sonst regelmäßig zum gottesdienstlichen Gebrauch genutzten kirchlichen Gebäuden und Räumen sind die dafür geltenden besonderen Regelungen zu beachten<sup>8</sup>.

4. Für vorübergehende Raumüberlassung für Familienfeiern, Vereine und dergleichen sollen angemessene, gleichmäßig anzuwendende Entgelte vereinbart werden. Die ortsgesetzliche Regelung solcher Entgelte wird empfohlen.

<sup>4</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Sächs. Nachbarrechtsgesetz vom 11.11.1997 (SächsGVBl. S. 582)

<sup>5</sup> KBO vom 10.12.2002 (ABl. 2003 S. A 18)

<sup>6</sup> Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 § 3 Abs.1

<sup>7</sup> Kirchl. Dienstwohnungsverordnung vom 22.10.1996 (ABl. S. A 209), Durchführungsverordnung dazu vom 28.01.1997 (ABl. S. A 42), Mietenüberleitungsgesetz vom 06.06.1995 (BGBl. I S. 748/ABl. S. A 217), Richtlinien zur Festsetzung von Dienstwohnungsvergütungen vom 29.10.1996 (ABl. S. A 221) sowie die Rechtsverordnung zur Ausstattung kirchlicher Wohnungen vom 29.10.1996 (ABl. S. A 221)

<sup>8</sup> § 13 Abs. 2 h) KGO in Verbindung mit §§ 11 – 13 AVO zur KGO

5. Vermietung und andere Raumüberlassung an Religionsgemeinschaften, an Vereine, Personengruppen und Einzelpersonen sind ausgeschlossen, sofern sie der Kirche feindlich gegenüberstehen oder mit kirchlichen Anliegen unvereinbare Ziele verfolgen bzw. derartige Nutzungen beabsichtigen. Mietverträge sollen schriftlich geschlossen werden. Bei Wohnungsmietverträgen sind Ausnahmen von der Schriftform unzulässig. Landeskirchliche Musterverträge sind zu verwenden.

6. Die Kirchgemeinde soll die Beratung des Bezirkskirchenamtes insbesondere zur Vertragsausfertigung in Anspruch nehmen. Der Abschluss von Mietverträgen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>.

### 10. Verpachtung

1. Bei der Verpachtung kircheneigener Grundstücke sind kirchliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten.

2. Pachtverträge sind grundsätzlich schriftlich zu schließen.

3. Auf die Festsetzung angemessener Pacht ist zu achten. Die Pacht hat sich nach Bodenqualität, Grundstücks- und Marktlage zu richten.

4. Für Landpacht, Gartenpacht und für Kleingartenanlagen sind die landeskirchlichen Musterverträge zu verwenden. Bei sonstigen Pachtverhältnissen berät das Bezirkskirchenamt durch geeignete Vertragsgestaltung.

5. Die Pachtzeit von Landpachtverträgen soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Dauer von zwölf Jahren übersteigen. In derartigen Fällen ist ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu vereinbaren, dass der Pächter die Anpassung des Pachtzinses an die ortsübliche Pachthöhe ablehnt.

6. Nutzungstausch von Landpachtflächen (auch sog. Pflughtausch) ist nur ausnahmsweise und befristet zulässig und ist durch schriftlichen Nachtrag zum bestehenden Landpachtvertrag zu regeln. Die ausgetauschten Flächen sind durch einen Lageplan mit maßstabsgerechter Einzeichnung dieser Flächen auszuweisen.

7. Die Kirchgemeinde soll die Beratung und Anleitung zur Vertragsausfertigung und dergleichen durch das Bezirkskirchenamt in Anspruch nehmen. Der Abschluss von Pachtverträgen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>.

### 11. Garagenvereinbarungen

1. Als Garagenvereinbarungen gelten solche vertragliche Regelungen, durch die einem Dritten in pachtähnlicher Weise eine Fläche zur Errichtung und Unterhaltung eines Garagengebäudes in Leichtbauweise gegen Entrichtung eines jährlichen Entgelts und in der Regel für unbestimmte Zeit überlassen wird. Bezüglich vor 1990 errichteter Garagen und Garagenanlagen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.

2. In Garagenvereinbarungen ist festzulegen, dass der Garageninhaber bei Vereinbarungsende die Garage nach Wahl des Grundstückseigentümers auf eigene Kosten zu entfernen oder an einen vom Grundstückseigentümer benannten Nachfolger zum Zeitwert zu veräußern hat.

3. Garagenvereinbarungen sind schriftlich abzuschließen. Dafür vorgesehene landeskirchliche Mustervereinbarungen sind zu verwenden. Die Kirchgemeinde soll die Beratung und Anleitung zur Vertragsausfertigung und dergleichen durch das Bezirkskirchenamt in Anspruch nehmen. Wurde die Garage vom kirchlichen Grundstückseigentümer errichtet oder diesem zu Eigentum überlassen, so ist für die Garagennutzung durch Dritte der Abschluss eines Mietvertrages erforderlich.

4. Für Regelungen, mit denen einem Dritten gestattet wird, einen Fahrzeugunterstand (Carport), Schuppen o. Ä. auf kircheneigenem Gelände zu errichten und zu unterhalten, gelten die Regelungen für Garagenvereinbarungen.

5. Die Überlassung von Fahrzeugstellplätzen ist mietvertraglich zu regeln.

6. Der Abschluss von Garagenvereinbarungen und Garagenvermietungen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>.

### 12. Waldbewirtschaftung

1. Waldbesitzende Kirchgemeinden sollen für alle den Wald und seine Bewirtschaftung betreffenden Maßnahmen die fachliche Beratung und Anleitung durch den zuständigen landeskirchlichen Forstbeauftragten (Forstpfleger) in Anspruch nehmen, soweit sie nicht einer Kirchlichen Waldgemeinschaft mit eigenem Revierförster angehören. Der Forstpfleger übernimmt die Vermittlung zu den Forstämtern.

2. Für den kirchlichen Waldbesitz sind die staatlichen Vorschriften zu beachten<sup>9</sup>. Für Kirchenwald angebotene Dienstleistungen der Forstämter können auf Empfehlung des Forstpflegers in Anspruch genommen werden. Darüber zu treffende Regelungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt<sup>2</sup>. Die Genehmigung kann im Auftrag des Bezirkskirchenamtes durch Sichtvermerk des Forstpflegers auf den Verträgen oder Vereinbarungen erteilt werden.

3. Abgabe und Erwerb von Wald, Umwandlung von Waldflächen zu anderen Nutzungen und Neuaufforstung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind nur nach fachlicher Empfehlung des Forstpflegers und kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Bezirkskirchenamtes zulässig<sup>2</sup>.

### 13. Abbau von Bodenbestandteilen

1. Für den Abbau von Bodenbestandteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Auflagen zu beachten. Insbesondere müssen sich die Abbauberechtigten verpflichten, das Grundstück nach dem Abbau zu rekultivieren bzw. zu renaturieren und dafür entsprechende Sicherheit zu leisten.

2. Die Beratung des Bezirkskirchenamtes ist in Anspruch zu nehmen. Kirchliche Musterverträge sind zu verwenden. Der Abschluss von Verträgen bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt<sup>2</sup>.

### 14. Errichtung und Betrieb von Mobilfunkanlagen

Die Verwendung eines kirchlichen Gebäudes oder Grundstücks zur Errichtung und Betrieb einer Mobilfunkanlage ist nur bei baufachlicher Unbedenklichkeit zulässig. Die Beratung des zuständigen kirchlichen Baupflegers ist hierzu in Anspruch zu nehmen. Vor Entscheidung sind vom Kirchenvorstand alle Aspekte des Betriebs einer Mobilfunkanlage auf dem kircheneigenen Gebäude oder Grundstück abzuwägen. Bejahendenfalls bedarf der Einbau einer Mobilfunkanlage der kirchlichen Baugenehmigung<sup>10</sup>.

Kirchliche Musterverträge sind zu verwenden. Die Regelung erfolgt durch Mietvertrag, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bezirkskirchenamtes bedarf<sup>2</sup>.

### 15. Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen

Vor Entscheidung über die Inanspruchnahme kircheneigener Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen ist die Beratung des Bezirkskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Soll danach die Errichtung von Windkraftanlagen gestattet werden, so sind dafür

<sup>9</sup> Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), Sächs. Waldgesetz vom 10.04.1992 (SächsGVBl. 1992 S. 137 u. 1999 S. 330), Sächs. Privat- u. Körperschaftswaldverordnung vom 16.04.2003 (SächsGVBl. S. 110)

<sup>10</sup> § 4 Abs. 2 Ziff. 2 und § 5 Abs. 2 der Kirchl. Bauordnung vom 10.12.2002 (ABl. 2003 S. A 18) und § 23 a) AVO zur KGO

bestehende kirchliche Musterregelungen zu verwenden; der Vertragsabschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Bezirkskirchenamts<sup>2</sup>. Die Veräußerung kircheneigener Grundstücke zur Errichtung von Windkraftanlagen ist ausgeschlossen. Die Vergabe von Erbbaurechten kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

#### IV. Besondere Zweckbindung

##### 16. Friedhofsflächen

Die Kirchgemeinden und andere kirchliche Rechtsträger haben als Friedhofsträger darauf hinzuwirken, dass ausreichende Friedhofsflächen vorhanden sind und in Flächennutzungsplänen ausgewiesen werden. Durch Bodengutachten ist festzustellen, dass die Flächen für Bestattungszwecke geeignet sind. Bei notwendigem Erwerb von Flächen zur Erweiterung oder Neuanlage von kirchlichen Friedhöfen ist mit der politischen Gemeinde zu vereinbaren, in welcher Weise diese den kirchlichen Friedhofsträger bei Erwerb und Gestaltung der Bestattungsflächen unterstützt<sup>11</sup>. Bei Errichtung von Baulichkeiten in der Nachbarschaft von Friedhöfen ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände zu achten<sup>11</sup>. Im Übrigen gelten die speziellen Vorschriften des Friedhofsrechts<sup>12</sup>.

#### V. Mitbenutzungsrechte

##### 17. Nachbarrecht

Fragen des Nachbarrechtes sollen, soweit sie nicht gesetzlich<sup>4</sup> geregelt sind, im Wege gegenseitigen Einvernehmens geregelt werden. Dabei sind Wahrung kirchlicher Interessen und Pflege dauerhaft konfliktfreier nachbarschaftlicher Beziehungen in Einklang zu bringen. Rechte und Pflichten des Nachbarschaftsverhältnisses sollen erforderlichenfalls durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden. Regelungen mit Eintragung im Grundbuch oder Baulastenverzeichnis sind auf Fälle zu beschränken, in denen dies zwingend vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen unumgänglich ist oder weil es im kirchlichen Interesse liegt (vgl. Ziffer 5 und nachstehende Ziffern 18 – 20). Zur rechtlichen Klärung von Nachbarrechtsfragen und zur Vorbereitung von Vereinbarungen ist die Beratung des Bezirkskirchenamts in Anspruch zu nehmen. Nachbarrechtliche Regelungen durch Vertrag oder einseitige Erklärung einschließlich einer etwaigen dinglichen Sicherung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>.

##### 18. Wegerechte und Straßenrechte

1. Vergabe neuer Wegerechte an kircheneigenen Grundstücken bedarf der vorherigen Beratung durch das Bezirkskirchenamt. Einräumung von Wegerechten an Kirchen- und Friedhofsgrundstücken ist ausgeschlossen (s. o. Ziffer 5.4.). Erweist sich die Einräumung eines Wegerechtes als unerlässlich, so ist diese durch schriftliche wegerechtliche Vereinbarung, die vom Bezirkskirchenamt vorbereitet wird, zu regeln. In der Regel ist vom Wegerechtigten ein jährliches Entgelt (Bezeigungsgeld) zu entrichten. Eine dingliche Sicherung oder Regelung durch Eintragung ins Baulastenverzeichnis erfolgt, wenn dies zwingend vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen unumgänglich ist (vgl. Ziffer 5). Ziffern 20.4. und 20.5. sind entsprechend anzuwenden.

2. Die Bestellung von Wegerechten zugunsten kircheneigener oder dauernd kirchlich genutzter Grundstücke bedarf der vorherigen Beratung durch das Bezirkskirchenamt. Sollen damit dauernde Zugangsrechte gesichert werden, die für dienstliche Erfordernisse der Kirchgemeinde oder zur Verwaltung kircheneigener

bzw. dauernd kirchlich genutzter Grundstücke unerlässlich sind, so ist dies durch schriftliche Vereinbarung und dingliche Sicherung zu regeln.

3. Für die Benutzung kircheneigener Flächen zur Errichtung und Unterhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze finden die gesetzlichen Vorschriften<sup>13</sup> Anwendung. Sollen Straßen und dergleichen neu angelegt oder verändert werden, so bedarf dies der vorherigen Beratung durch das Bezirkskirchenamt. Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass neben der straßenrechtlichen Widmung als Verkehrsfläche auch eine Überführung der Verkehrsfläche ins Eigentum des Trägers der Straßenbaulast erfolgt. Dies gilt auch für Zugangs- oder Parkflächen an Friedhöfen. Bei Verkehrsflächen, die vorrangig als Zugang oder Parkflächen an Kirchen, Gemeindehäusern und dergleichen dienen, ist diese Verwendung durch geeignete Regelung zu sichern.

4. Wege- bzw. straßenrechtliche Regelungen durch Vertrag oder einseitige Erklärung einschließlich einer etwaigen dinglichen Sicherung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>.

##### 19. Wasserrechte

1. Wasserrechte an kircheneigenen Grundstücken sollen nur gewährt werden, soweit dadurch die Wasserversorgung der kircheneigenen Grundstücke selbst oder andere wichtige Belange nicht beeinträchtigt werden. Dementsprechende Anfragen bedürfen der vorherigen Beratung durch das Bezirkskirchenamt. Wird der Anfrage entsprochen, so ist das Wasserrecht durch (einseitige) schriftliche Erklärung des kirchlichen Eigentümers oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. In der Regel ist vom Wasserberechtigten ein jährliches Entgelt (Bezeigungsgeld) zu entrichten. Mehrseitige wasserrechtliche Vereinbarungen sind möglichst zu vermeiden. Eine dingliche Sicherung erfolgt nur, wenn dies zwingend vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen unumgänglich ist (vgl. Ziffer 5). Ziffern 20.4. und 20.5. sind entsprechend anzuwenden.

2. Die Bestellung von Wasserrechten zugunsten kircheneigener oder dauernd kirchlich genutzter Grundstücke zur Wasserversorgung kircheneigener Grundstücke kommt in Betracht, wenn die Wasserversorgung nicht durch das öffentliche Versorgungsnetz gesichert ist. Dies bedarf der vorherigen Beratung durch das Bezirkskirchenamt. Sollen damit dauernde Wasserrechte gesichert werden, die für dienstliche Erfordernisse der Kirchgemeinde bzw. zur Verwaltung kircheneigener oder dauernd kirchlich genutzter Grundstücke unerlässlich sind, so ist dies durch schriftliche Vereinbarung und dingliche Sicherung zu regeln.

3. Vorstehende Regelungen finden für Abwasserregelungen entsprechende Anwendung.

4. Bestehende nichtöffentliche Wasserversorgungen kirchlicher Grundstücke, insbesondere von Friedhöfen sind zu erhalten, soweit dies keinen unangemessenen Aufwand erfordert. Ziffer 4.4. ist entsprechend anzuwenden.

5. Wasserrechtliche Regelungen durch Vertrag oder einseitige Erklärung einschließlich einer etwaigen dinglichen Sicherung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>.

##### 20. Leitungsrechte

1. Die Benutzung von kircheneigenen Grundstücken zur öffentlichen Versorgung mit elektrischem Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekommunikation und dergleichen durch Verlegung von öffentlichen Versorgungsleitungen sowie zur Errichtung von dazugehörigen Anlagen und das Überspannen kircheneigener Grundstücke mit Freileitungen sind zu gestatten,

<sup>11</sup> § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 5 Sächs. Bestattungsgesetz vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321)

<sup>12</sup> § 41 Abs. 3 d) KGO, Friedhofsverordnung vom 09.05.1995 (ABl. S. A 81)

<sup>13</sup> Sächs. Straßengesetz vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93)

wenn die Grundstücksbenutzung im öffentlichen Interesse oder für den Anschluss eigener Grundstücke unerlässlich ist. Dementsprechende Anfragen bedürfen der vorherigen Beratung durch das Bezirkskirchenamt.

2. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundstücksbenutzung nur im unbedingt nötigen Umfang erfolgt. Maststandorte und dergleichen sollen an Grundstücksgrenzen bzw. -ecken angeordnet werden. Beeinträchtigungen der Grundstücke und ihrer Bebauung, insbesondere von Kirchen sind zu vermeiden. Leitungen und Anlagen sollen so angeordnet werden, dass sie sich in die vorhandene Grundstücksnutzung organisch einfügen und unangemessene Eingriffe (z. B. an Stützmauern oder sonst optisch, statisch oder in anderer Weise ungeeigneten Stellen) vermieden werden. Bei größeren Anlagen (Transformatorhäuser u. Ä.) ist dem Versorgungsunternehmen vorzugsweise die Übereignung der benötigten Grundfläche anzubieten (vgl. Ziffer 5).

3. Soweit es sich nicht lediglich um Anschlussleitungen zur Versorgung kirchlicher Grundstücke handelt, ist die Beratung des Bezirkskirchenamtes wegen der erforderlichen vertraglichen Regelung zur Mitbenutzung kircheneigener Grundstücke gegen angemessene Geldentschädigung und wegen der etwaigen dinglichen Sicherung des Mitbenutzungsrechtes in Anspruch zu nehmen. Eine dingliche Sicherung soll bei öffentlichen Versorgungsleitungen erfolgen, wenn dies allgemein üblich ist (vgl. Ziffer 5).

4. Die private Benutzung kircheneigener Grundstücke zur Versorgung anderer Grundstücke ist in entsprechender Weise zu regeln. Mitbenutzungsrechte an kircheneigenen Grundstücken können dann gewährt werden, wenn Antragsteller hierauf angewiesen sind und andere wichtige Belange nicht beeinträchtigt werden. Anträge bedürfen der vorherigen Beratung durch das Bezirkskirchenamt. Wird dem Antrag entsprochen, so ist das Mitbenutzungsrecht am Grundstück durch schriftliche Erklärung des kirchlichen Eigentümers oder schriftliche Vereinbarung zu regeln. In der Regel ist vom Berechtigten ein jährliches Entgelt (Bezeugungsgeld) zu entrichten. Mehrseitige Vereinbarungen sind möglichst zu vermeiden. Eine dingliche Sicherung erfolgt nur, wenn dies zwingend vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen unumgänglich ist (vgl. Ziffer 5).

5. Rechte zur Mitbenutzung sind zu beenden, wenn die Mitbenutzung nicht mehr erforderlich ist. Darüber geschlossene Verträge sind aufzuheben; die Löschung hierüber erfolgter Grundbucheintragungen bzw. Löschung im Baulastenverzeichnis ist auf Kosten der bisherigen Berechtigten zu veranlassen. Grundsätzlich ist auf Entfernung der Leitungen und sonstiger Anlagen vom kircheneigenen Grundstück zu bestehen.

6. Leitungsrechtliche Regelungen durch Vertrag oder einseitige Erklärung einschließlich einer etwaigen dinglichen Sicherung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung<sup>2</sup>.

## VI. Sachverständige, Verträge und Erklärungen

### 21. Sachverständige

1. Die sachverständige Beratung der Kirchgemeinden zu Fragen im Zusammenhang mit kirchlichen Gebäuden und der Bebauung von Grundstücken liegt bei den kirchlichen Baupflegerinnen der Bezirkskirchenämter. Die sachverständige Beratung der Kirchgemeinden zu Friedhofsfragen liegt bei den landeskirchlichen Friedhofspflegern. Die sachverständige Beratung der Kirchgemeinden zu Forstfragen liegt bei den landeskirchlichen Forstpflegern. Die Inanspruchnahme der genannten Fachberater kann unmittelbar durch den Kirchenvorstand erfolgen, soweit die Beratung nicht bereits durch das Bezirkskirchenamt veranlasst ist.

2. Zum Erfordernis der Bewertung von Grundstücken durch Sachverständige, etwa im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ist nach Beratung durch

das Bezirkskirchenamt über die Beauftragung eines Sachverständigen zu entscheiden.

## 22. Verträge und Erklärungen

1. Verträge, durch die Kirchgemeinden und sonstige kirchliche Körperschaften Rechtsverbindlichkeiten gegenüber Dritten eingehen, dürfen erst nach vorheriger Beschlussfassung des Kirchenvorstandes bzw. des Vertretungsorgans geschlossen werden; Erklärungen (z. B. Zustimmungserklärungen, Eintragungsbewilligungen, Löschungsbewilligungen oder Baulasterklärungen) dürfen erst nach Beschlussfassung abgegeben werden. Die rechtsverbindliche Unterzeichnung von Verträgen und Erklärungen hat durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes sowie Abdruck des Kirchensiegels zu erfolgen (§ 21 Abs. 2 KGO).

2. Grundbucheintragungen zur Eintragung, Änderung oder Löschung dinglicher Rechte sowie Vollmachten (Aktorien) zur Abgabe von Erklärungen oder zur Beteiligung an notariellen Beurkundungen sind mit dem Bestätigungsvermerk des Bezirkskirchenamtes zur Legitimation der unterzeichneten Mitglieder des Kirchenvorstandes zu versehen (§ 21 Abs. 3 KGO).

3. Werden Verträge und Erklärungen nach Ziffer 22.1. vor Erteilung einer vorgeschriebenen kirchenaufsichtlichen Genehmigung geschlossen, so ist in dem Vertrag dessen Rechtswirksamkeit von der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abhängig zu machen. Soweit das Bezirkskirchenamt den Vertragsschluss selbst vorbereitet hat und der Vertrag unverändert übernommen wurde, entfallen die förmliche Beantragung und Erklärung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

4. Landeskirchliche Muster für Verträge, Erklärungen und dergleichen sind für den vorgesehenen Regelungsgegenstand grundsätzlich ohne Änderung der darin vorgesehenen rechtlichen Regelungen zu verwenden. Über erforderliche Anpassungen rechtlicher Regelungen für den besonderen Einzelfall entscheidet das Bezirkskirchenamt. Die Einführung, Änderung oder Ersetzung von landeskirchlichen Musterverträgen obliegt dem Landeskirchenamt.

5. Die Einhaltung von Verträgen und Bedingungen in Erklärungen ist vom Kirchenvorstand angemessen zu überwachen. Die Erfüllung jährlicher oder längerfristiger Rechtspflichten, insbesondere von Zahlungseingängen ist durch zuverlässige Vormerkung zu sichern.

## VII. Kommunale und staatliche Maßnahmen

### 23. Kommunale und staatliche Maßnahmen

1. Die Bauleitplanung ordnet durch Flächennutzungs- und Bebauungspläne die städtebauliche Entwicklung. Pläne dieser Art stellt die politische Gemeinde auf. Die Kirche wird als Trägerin öffentlicher Belange am Planungsverfahren beteiligt. Die Einbeziehung kircheneigener Grundstücke in die Bauleitplanung und auch die Ausklammerung können erhebliche rechtliche, tatsächliche und finanzielle Auswirkungen haben. Aus diesem Grund ist die rechtzeitige Prüfung und angemessene Geltendmachung kirchlicher Interessen nötig.

2. Für Anlage und Ausbau von Straßen und anderen Erschließungsanlagen einschließlich Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erheben politische Gemeinden von Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten aufgrund von Satzungen nach Baugesetzbuch bzw. Kommunalabgabengesetz Beiträge. Diese erreichen oft erhebliche Höhen. Um etwaige ungerechtfertigte Beitragserhebungen abzuwehren, sind die Beitragsbescheide unter Inanspruchnahme des Bezirkskirchenamtes genau zu prüfen. Da die Prüfung häufig längere Zeit erfordert, ist gegebenenfalls vorsorglich zur Fristwahrung Widerspruch gegen ergangene Bescheide (innerhalb eines Monats nach Zustellung) einzulegen.

Die Begründung des Widerspruchs kann nachgereicht werden. Sollte sich bei der Prüfung erweisen, dass Einwände gegen den Bescheid doch nicht erhoben werden können, so ist der Widerspruch zurückzuziehen. Zu prüfen ist auch, ob ein Erlass oder Teilerlass des festgesetzten Beitrages aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.

3. Zur Verbesserung der Bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gründen der Landeskultur und der Landesentwicklung werden Flurbereinigungsverfahren unter der Leitung der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung durchgeführt. Nach Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens empfiehlt es sich festzustellen, durch wen die Interessen der

Kirchgemeinde in dem Verfahren bei bevorstehenden Terminen und Verhandlungen wahrgenommen werden. Der Beauftragte des Kirchenvorstands soll seine Aufgabe in engem Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand und dem zuständigen Bezirkskirchenamt wahrnehmen.

### VIII. Schlussbestimmungen

#### 24. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

## III. Mitteilungen

### **Abkündigung der Landeskollekte für Besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus-, Soldaten-, Gehörlosen-, Justizvollzugs-, Polizeiseelsorge) am Sonntag Invokavit (29. Februar 2004)**

Reg.-Nr. 401320-7

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2003/2004 (ABl. 2003 S. A 154) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Bei schweren Krankheiten und in anderen belastenden Lebenssituationen ist es besonders wichtig, ein Seelsorgeangebot in der Nähe zu haben. Für einige große Kliniken, für Justizvollzugsanstalten und für die Polizei hat die Landeskirche eigene Seelsorgestellen eingerichtet. In Leipzig und in Dresden gibt es hauptamtliche Gehörlosenseelsorge. An vielen anderen Orten arbeiten ehren- und nebenamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen. Sie begleiten Menschen in Krankenhäusern und Gefängnissen. Nach schweren Verkehrsunfällen und anderen traumatisierenden Erlebnissen leisten sie erste Hilfe für die Seele. In der seelsorgerlichen Zuwendung erfahren oft auch Menschen, die sonst der Kirche eher fern stehen, etwas von der Liebe Gottes und von der Lebenskraft des Glaubens.

Mit Ihrer Kollekte, für die Ihnen von Herzen gedankt sei, tragen Sie dazu bei, dass die Arbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Seelsorger und Seelsorgerinnen in besonderen Bereichen weitergeführt werden kann. Nur ein Teil der Personalkosten wird durch den Freistaat oder Krankenhausträger bezuschusst. Wie auch andere kirchliche Arbeitszweige ist die Seelsorge in besonderen Bereichen mit Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Gottesdienste, Kirchenmusik, Projekte und Gemeinschaftserlebnisse verbunden. Beihilfen für die würdige und einladende Gestaltung von Andachtsräumen in Kliniken und Haftanstalten sind nötig.

### **Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen**

50-Großharthau 1/186

Die bisher in einem Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden Großharthau und Frankenthal haben sich durch Vertrag vom 2. September 2003 zu einer Kirchgemeinde vereinigt. Dieser Vertrag ist mit der unter dem 17. September 2003 erteilten Genehmigung des Bezirkskirchenamtes Bautzen am

1. Januar 2004 in Kraft getreten. Die vereinigte Kirchgemeinde mit Sitz in Großharthau trägt den Namen

#### **„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großharthau-Frankenthal“.**

Trägerin der bisherigen Pfarrstelle Großharthau und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchgemeindestrukturegesetzes vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55) ist vom genannten Zeitpunkt an die Kirchgemeinde Großharthau-Frankenthal. Die Kirchgemeinde Großharthau-Frankenthal befindet sich in einem Schwesterkirchverhältnis mit der unter gleichem Datum vereinigten Kirchgemeinde Schmiedefeld-Seeligstadt.

50-Seeligstadt 1/110

Die Michaelskirchgemeinde Schmiedefeld und die Martin-Luther-Kirchgemeinde Seeligstadt, bisher in einem Schwesterkirchverhältnis verbunden, haben sich durch Vertrag vom 2. September 2003 zu einer Kirchgemeinde vereinigt. Dieser Vertrag ist mit der unter dem 17. September 2003 erteilten Genehmigung des Bezirkskirchenamtes Bautzen am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Die vereinigte Kirchgemeinde mit Sitz in Großharthau trägt den Namen

#### **„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schmiedefeld-Seeligstadt“.**

Die Kirchgemeinde Schmiedefeld-Seeligstadt befindet sich in einem Schwesterkirchverhältnis mit der unter gleichem Datum vereinigten Kirchgemeinde Großharthau-Frankenthal. Die geistliche Versorgung der Kirchgemeinde Schmiedefeld-Seeligstadt erfolgt durch den jeweiligen Inhaber der Pfarrstelle Großharthau-Frankenthal.

### **Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuwürschnitz (Kbz. Stollberg)**

Reg.-Nr. 50-Neuwürschnitz 1/93

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuwürschnitz hat ihren amtlichen Namen geändert. Der neue Kirchgemeindenname lautet:

#### **„Evangelisch-Lutherische Lutherkirchgemeinde Neuwürschnitz“.**

Die Namensänderung ist vom Landeskirchenamt gemäß § 3 Abs. 1 der Kirchgemeindefassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (ABl. S. A 103) genehmigt worden und ist antragsgemäß zum Kirchweihfest am 19. Oktober 2003 in Kraft getreten.

**Sachbezugswerte 2004**  
**Einkommensteuergesetz (EStG)**  
**§ 8 Abs. 2 – Verordnung zur Änderung**  
**der Sachbezugsverordnung**  
**vom 23. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2103)**

Reg.-Nr. 40209

Um eine Steuerpflicht für den so genannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 (2) EStG zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet:

An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sachbezugswerten entsprechen. Diese betragen laut Sachbezugsverordnung für 2004:

|  |               |
|--|---------------|
| Beschäftigte und Jugendliche/Auszubildende |               |
| Frühstück                                  | 1,44 €        |
| Mittagessen                                | 2,58 €        |
| Abendessen                                 | 2,58 €        |
| Vollverpflegung                            | <u>6,60 €</u> |

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

**Seminare im Ökumenischen Institut**  
**Bossey/Schweiz**

Reg.-Nr. 10521-25/272

Das Kirchenamt der EKD weist auf das Programm 2004 des Ökumenischen Instituts Bossey/Schweiz hin. Folgende Seminare werden angeboten:

Das Wesen und die Bestimmung der Kirche in der orthodoxen und der evangelikalen Tradition, 16. – 22. Februar 2004.

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Tagungsgebühren: 720 Schweizer Franken (CHF)

Orthodoxe Theologie und Spiritualität (in Moskau, Russland), 5. – 14. April 2004. Kosten: 750 CHF (ohne Reisekosten)

Gentechnologie und medizinische Ethik: Neues Wissen – Neue Herausforderungen, 24. – 30. April 2004. Kosten: 720 CHF

Religion, Macht und Gewalt – Eine Konsultation zur interreligiösen Friedensstiftung (Vissert 't Hooft Gedächtnis-Konsultation), 8. – 13. Juni 2004. Kosten: 720 CHF

Mission und Jugend im Kontext der Globalisierung, 17. – 23. August 2004. Kosten: 720 CHF

Auslegung der Bibel zur Förderung der Menschenwürde, 30. Juni – 5. Juli 2004. Kosten: 720 CHF

Über weitere Einzelheiten gibt das Landeskirchenamt Auskunft. Die Teilnahme ist selbst zu finanzieren. In begründeten Fällen (z. B. Studenten, Vikare, Berufsanfänger) kann die Möglichkeit eines Zuschusses geprüft werden.

**Seminarprogramm**  
**„Kompetent leiten und lehren in Gruppen“**

Reg.-Nr. 610 194/3

„Kompetent leiten und lehren in Gruppen“ fester Ausbildungsgang zum Zertifikat „Grundausbildung in TZI“ 2004 – 2006 der Evangelischen Akademie Meißen in Kooperation mit dem Pastorkolleg der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und dem Ruth Cohn Institute for TCI – international

Menschen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, die Bildungsprozesse lebendiger gestalten und ihre Leitungsrolle bewusster wahrnehmen wollen, können sich in einem mehrteiligen Seminar die Grundlagen der themenzentrierten Interaktion (TZI) erarbeiten – mit ihrer spezifischen Methodik, Gruppen zu leiten und lebendiges Lernen zu fördern. Sie erweitern damit ihre persönlichen Kompetenzen und ihre methodischen Gestaltungsräume. Der kompakte Ausbildungsgang nach der Ausbildungsordnung des *Ruth Cohn Institute for TCI international* führt innerhalb von zwei Jahren in einer festen Gruppe zum Zertifikat „Grundausbildung in TZI“.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollten in ihrem Alltag Gruppen leiten, Bildungsprozesse gestalten oder verantwortlich in Gremien arbeiten. Die Erfahrungen und Fragen aus den jeweiligen Praxisfeldern werden in die Kursgestaltung einbezogen.

Kursleitung:

Mina Schneider-Landolf, Berlin

Psychologin, Psychotherapeutin, Supervisorin BDP

Peter Vogel, Meißen

Pfarrer, Akademiedirektor

Der Ausbildungsgang umfasst nach dem Entscheidungs-Workshop (2. – 4. Juli 2004) 2 Persönlichkeitskurse (Kursteil 1: 25. – 29. Oktober 2004 und Kursteil 3: 15. – 18. August 2005), 2 Methodenkurse (Kursteil 2: 10. – 13. Februar 2005 und Kursteil 4: 26. – 29. Januar 2006) und den Zertifikat-Workshop (5. – 7. Mai 2006).

Kursprogramm, Kosten und Anmeldemodus sind zu erfragen über: Evangelische Akademie Meißen, Freiheit 16, 01662 Meißen, Tel. (0 35 21) 47 06-0, Fax (0 35 21) 47 06-99.

Dieses Seminarprogramm wird für Pfarrer und Pfarrerinnen als Weiterbildung gemäß Änderung der FortbVO vom 2. April 2002 (ABl. S. A 79) anerkannt.

Anmeldung dafür auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt gemäß FortbVO vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64).

## V.

## Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **8. März 2004** einzureichen.

**1. Pfarrstellen**

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstelle sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchst. a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

**die 2. Pfarrstelle Marienberg (Kbz. Marienberg)**

(Pfarrstelle mit Besoldung nach § 8 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der ab 1. Juli 2001 geltenden Fassung – ABl. S. A 229 – Zulage nach Besoldungsgruppe A 14)

2 Predigtstätten, an einer dieser Predigtstätten wird monatlich ein Gottesdienst gehalten; außerdem monatliche Gottesdienste in 2 Altersheimen (im Wechsel mit der ev.-meth. und der röm.-kath. Kirche). – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. – Dienstwohnung (92,14 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung). Bei Bedarf wird eine größere Wohnung beschafft.

**die Pfarrstelle Waldheim mit SK Grünlichtenberg (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

2 Predigtstätten – Dienstwohnung im Pfarrhaus Waldheim (147 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

B. durch Übertragung nach § 5 Buchst. b PfÜG:

2. Stelle des 1. Vierteljahres 2004: **die Pfarrstelle Bretinig mit SK Hauswalde und SK Rammenau (Kbz. Kamenz)**, erledigt durch Stellenwechsel des bisherigen Stelleninhabers mit Wirkung vom 15. Februar 2004 an.

3 Predigtstätten (es werden im Wechsel der Predigtstätten sonntäglich 2 Gottesdienste gehalten). – Dienstwohnung im Pfarrhaus Rammenau (125 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

**2. Kantorenstellen****Kirchgemeinde Einsiedel (Kbz. Chemnitz)**

6220 Einsiedel 24

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Einsiedel sucht nach Übergang der Stelleninhaberin in den Ruhestand ab 1. April 2004 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für den kirchenmusikalischen Dienst. Der Beschäftigungsumfang beträgt 35 %. Die Anstellung ist zunächst bis Ende 2004 befristet.

Die ca. 35 Sänger und Sängerinnen des Einsiedler Kirchenchors erhoffen sich ebenso wie die Kinder der Kurrende und Vorkurrende eine engagierte und fachkundige Leitung. In der St.-Jakobikirche zu Einsiedel steht eine 1977 erbaute zweimanualige Eule-Orgel. Die jetzt ebenfalls zweimanualige Orgel in Einsiedel-Berbisdorf ist in den Jahren 2000 bis 2002 völlig erneuert worden. Ebenso wie die Gottesdienste (in Einsiedel sonntäglich, in Einsiedel-Berbisdorf alle 14 Tage) sind die Kasualhandlungen kirchenmusikalisch auszugestalten. Chor- und Instrumentalmusiken haben eine gute Tradition in der Gemeinde. Eine gute Zusammenarbeit mit dem durch einen Bläser ehrenamtlich geleiteten Posaunenchor wird erwünscht.

Einsiedel liegt landschaftlich schön im bewaldeten Zwönitztal am südlichen Rande von Chemnitz. Am Ort sind eine Grund- und eine Mittelschule sowie ein behindertengerechtes Gymnasium. Der Kirchenvorstand ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Anfragen und Bewerbungen sind an Pfarrer Johannes Dziubek, Harthauer Weg 4, 09123 Chemnitz-Einsiedel, Tel. (03 72 09) 28 55 bzw. (03 72 09) 68 80 14, Fax (03 72 09) 68 80 15 zu richten.

**3. Kantor-Gemeindepädagogenstellen****Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Lengfeld (Kbz. Marienberg)**

64103 Lengfeld 4

In der Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Lengfeld (Erzgebirge) ist ab sofort die Stelle eines C-Kantor-Gemeindepädagogen/einer C-Kantor-Gemeindepädagogin befristet bis vorerst Ende Juli 2005 zu besetzen. Der Dienstumfang beträgt 75 % einer Vollbeschäftigung und umfasst 40 % Gemeindepädagogik und 35 % Kirchenmusik. Eine getrennte Anstellung für Gemeindepädagogik und Kirchenmusik ist möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst im gemeindepädagogischen Bereich die Erteilung von Christenlehre sowie die Gestaltung und Weiterführung der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit. Der kirchenmusikalische Bereich umfasst die Orgeldienste bei Gottesdiensten und Kasualien, die Leitung des Kirchenchors, die Organisation von Konzerten und die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Die Kirchgemeinde freut sich über einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit Engagement und Kreativität. Ehrenamtliche Mitarbeiter sind bereit, die Arbeit nach ihren Kräften zu unterstützen und wünschen sich weitere Anleitung.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich. Für Anfragen steht Pfarrer Volkmar Freier, Tel. (03 73 67) 22 64, Fax (03 73 67) 33 60 04, zur Verfügung.

Bewerbungsunterlagen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Lengfeld, Kirchgasse 12, 00514 Lengfeld zu richten.

## VI. Hinweise

### Jahrestagung

#### der Jüdisch-christlichen Arbeitsgemeinschaft Leipzig

„Er übet Gewalt mit seinem Arm...“ (Lukas 1,51)  
Gewalt in der Bibel

Reg.-Nr. 21114

#### Freitag, 19. März 2004

18:00 Uhr Gottesdienst zum Sabbatbeginn mit Landesrabbiner Almekias-Siegl  
(Synagoge Keilstraße)

#### Sonnabend, 20. März 2004

9:30 Uhr Gottesdienst mit Landesrabbiner Almekias-Siegl  
(Synagoge Keilstraße)

14:00 Uhr Vortrag in englischer Sprache mit Übersetzung (Titel steht noch nicht fest)  
Herr Prof. Dr. Admiel Kosman, Potsdam

15:00 Uhr „Schweigen ist Silber – Klagen ist Gold – Das Drama der Gottesbeziehung aus alttestamentlicher Sicht“  
Vortrag von Herrn Prof. Dr. Berges, Nijmegen

16:30 Uhr „Ein Gott, der tötet? Gott und die Gewalt im Alten Testament“  
Vortrag von Herrn Prof. Dr. Lux

17:30 Uhr Arbeitsgruppen mit den Referenten (Räume in der reformierten Kirche)

19:15 Uhr Hawdala

19:30 Uhr Schlussplenum mit den Referenten

#### Sonntag, 21. März 2004

8:00 Uhr Katholische Messe (Kapelle St. Hedwig, Kochstr. 66)

11:15 Uhr Akademischer Gottesdienst (Nikolaikirche)  
Theologische Fakultät der Universität Leipzig

Alle Veranstaltungen finden, wenn nichts anderes angegeben, im Gemeindesaal der Reformierten Gemeinde, Tröndlinring 7 statt. Änderungen vorbehalten.

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen.

Die Tagungsgebühr beträgt 15,00 € (ermäßigt 10,00 €). Für das Abendessen sind zusätzlich 3,00 € zu zahlen.

Anmeldungen bitte bis zum **24. Februar 2004** an Jüdisch-christliche Arbeitsgemeinschaft Leipzig, Burgstraße 1–5 / Haus der Kirche, 04109 Leipzig.

### Neuzugänge

#### der Bibliothek des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes (2003/III)

Reg.-Nr. 2241

#### 1. Theologie, Kirchengeschichte, Religionswissenschaft

Albani, M. / M. Rösel: Theologie kompakt: Altes Testament. Stuttgart 2002. 176 S. (Calwer Taschenbibliothek. Bd. 92)

Albrecht, H.: Die Religion der Massenmedien. Stuttgart 1993. 179 S.

Berger, K.: Hermeneutik des Neuen Testaments. Tübingen 1999. X, 225 S.

Berger, K.: Theologiegeschichte des Urchristentums. Theologie des Neuen Testaments. Tübingen 1994. XXIII, 746 S.

Böttrich, Ch. / M. Rösel: Von Adam bis Apokalypse. Biblische Übersetzungen. Leipzig 2003. 179 S.

Busch, E.: Credo. Das Apostolische Glaubensbekenntnis. Göttingen 2003. 314 S.

Busch, E.: Verbindlich von Gott reden. Gemeindevorträge. Neukirchen-Vluyn 2002. 301 S.

Buschmann, G. / M. L. Pirner: Werbung, Religion, Bildung. Kulturhermeneutische, theologische, medienpädagogische und religionspädagogische Perspektiven. Frankfurt/M. 2003. 270 S. (Beiträge zur Medienpädagogik. Bd. 8)

Degen, R.: Gemeindeerneuerung als gemeindepädagogische Aufgabe. Entwicklungen in den evangelischen Kirchen Ostdeutschlands. Münster 1992. 221 S.

Engemann, W.: Personen, Zeichen und das Evangelium. Argumentationsmuster der Praktischen Theologie. Leipzig 2003. 394 S. (Arbeiten zur Praktischen Theologie. Bd. 23)

Geißler, H.: „Wo ist Gott?“ Gespräche mit der nächsten Generation. Reinbek 2002. 139 S.

Grethlein, Ch.: Kommunikation des Evangeliums in der Mediengesellschaft. Leipzig 2003. 114 S. (Forum Theologische Literaturzeitung 10)

Gröbler, B. K.: Einführung in den Gregorianischen Choral. Jena 2003. 163 S.

Härle, W.: Dogmatik. Berlin 2000. XXX, 720 S.

Harnisch, W.: Die Gleichniserzählungen Jesu. Eine hermeneutische Einführung. Göttingen 2001. 339 S.

Hartmann, G.: Schöngefärbt und schwarzgemalt? Wege zum Gottvertrauen in Krisenzeiten. Leipzig 2003. 238 S.

Heimbucher, M.: Christusfriede – Weltfrieden. Dietrich Bonhoeffers kirchlicher und politischer Kampf gegen den Krieg Hitlers und seine theologische Begründung. Gütersloh 1997. 416 S.

Henning, Ch.: Die evangelische Lehre vom Heiligen Geist und seiner Person. Studien zur Architektur protestantischer Pneumatologie im 20. Jahrhundert. Gütersloh 2000. 451 S.

Hübner, H.: Biblische Theologie des Neuen Testaments. Göttingen. Bd. 1. Prolegomena. 1990. 307 S.

Bd. 2. Die Theologie des Paulus und ihre neutestamentliche Wirkungsgeschichte. 1993. 451 S.

Bd. 3. Hebräerbrief, Evangelien und Offenbarung, Epilegomena. 1995. 322 S.

Hueck, N.: Lerngemeinschaft im Erziehungsstaat. Religion und Bildung in den evangelischen Kirchen in der DDR. Gütersloh 2000. 255 S.

Krause, F.: Begegnungsfeld Visitation. Leipzig 2003. 63 S.

Melanchthon, Ph.: Melanchthons Briefwechsel. Bd. 1-10. Stuttgart . 1977-1998.

Moltmann, J.: Gott im Projekt der modernen Welt. Beiträge zur öffentlichen Relevanz der Theologie. Gütersloh 1997. 236 S.

Müller-Fahrenholz, G.: Phantasie für das Reich Gottes. Die Theologie Jürgens Moltmanns. Eine Einführung. Gütersloh 2000. 207 S.

- Nüchtern, M.: Was heilen kann. Therapeutische Einsichten aus biblischen Geschichten. Göttingen 1994. 122 S. (Transparent. Bd. 6)
- Orth, G.: Theologie kompakt: Systematische Theologie. Stuttgart 2002. 174 S. (Calwer Taschenbibliothek. Bd. 91)
- Petzold, K.: Religion und Ethik hoch im Kurs. Repräsentative Befragung und innovative Didaktik. Leipzig 2003. 205 S.
- Piper, I. / H.-Ch. Piper: Schwestern reden mit Patienten. Ein Arbeitsbuch für Pflegeberufe im Krankenhaus. Göttingen 1993. 122 S.
- Pohl-Patalong, U.: Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt. Eine Analyse der Argumentationen und ein alternatives Modell. Göttingen 2003. 276 S.
- Riedel, I.: Engel der Wandlung. Die Engelbilder Paul Klees. Freiburg 2000. 192 S.
- Sauter, G.: Zugänge zur Dogmatik. Elemente theologischer Urteilsbildung. Göttingen 1998. 391 S.
- Schäfers, M.: Jugend – Religion – Musik. Zur religiösen Dimension der Populärmusik und ihrer Bedeutung für die Jugendlichen heute. Münster 1999. 177 S. (Theologie und Praxis Abteilung B. Bd. 1)
- Schnabel, W.: Die evangelische Posaunenchorarbeit. Herkunft und Auftrag. Göttingen 1993. 360 S. (Veröffentlichungen zur Liturgik, Hymnologie und theologischen Kirchenmusikforschung. Bd. 26)
- Schottroff, W.: Gerechtigkeit lernen. Beiträge zur biblischen Sozialgeschichte. Gütersloh 1999. 327 S.
- Ueberschär, E.: Junge Gemeinde im Konflikt. Evangelische Jugendarbeit in SBZ und DDR 1945-1961. Stuttgart 2003. 360 S. (Konfession und Gesellschaft. Bd. 27)
- Vieweger, D.: Archäologie der biblischen Welt. Göttingen 2003. 480 S.
- Wegner, G.: Kirchliche Wahrnehmung und Wahrnehmung von Kirche. Studien zum Verhältnis von Eigen- und Fremdwahrnehmung der evangelischen Volkskirche. Hannover 1996. 333 S.
- Winter, F.: Die Evangelische Kirche der Union und die Deutsche Demokratische Republik. Beziehungen und Wirkungen. Bielefeld 2001. 384 S. (Unio und Confessio ; Bd. 22)
- Bausteine Altenarbeit. Praxismappe 3: Trauern und Trösten. 2003.
- Bekehrung und Identität. Ökumene als Spannung zwischen Fremdem und Vertrautem. Hrsg. v. D. Heller. Frankfurt/M. 2003. 230 S. (Beiheft zur Ökumenischen Rundschau. Nr. 73)
- Christlicher Glaube und nichtchristliche Religionen. Theologische Leitlinien. Hannover 2003. 24 S. (EKD-Texte Nr. 77)
- 300 Jahre Marienkirche Leipzig-Stötteritz. Leipzig 2003. 39 S.
- Erlösung ohne Opfer? Hrsg.: W. H. Ritter. Göttingen 2003. 248 S. (Biblisches-theologische Schwerpunkte. Bd. 22)
- Die Geschichte der Pfarrkirche St. Wenceslai zu Wurzen. Wurzen 1999. 74 S.
- Identität im Wandel in Kirche und Gesellschaft. Hrsg.: D. Stollberg / A. v. Heyl. Göttingen 1998. 284 S.
- Im Räderwerk des „real existierenden Sozialismus“. Kirchen in Ostmittel- und Osteuropa von Stalin bis Gorbatschow. Hrsg. v. H. Lehmann. Göttingen 2003. 164 S.
- Interkonnfessionalität – Transkonnfessionalität – binnenkonnfessionelle Pluralität. Neue Forschungen zur Konfessionalisierungsthese. Hrsg. v. K. v. Greyerz. Gütersloh 2003. 289 S. (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Bd. 201)
- Die Kirche als Gemeinschaft. Lutherische Beiträge zur Ekklesiologie. Hrsg.: H. Holze. Genf 1998. 386 S. (LWB-Dokumentation. Bd. 42)
- Kirchenasyl. Ein Handbuch. Hrsg.: W.-D. Just / B. Sträter. Karlsruhe 2003. 268 S.
- Kirchengemeinden: Orte für Familien. Nürnberg 2003. 74 S.
- Kulte, Kulturen, Gottesdienste. Öffentliche Inszenierung des Lebens. Hrsg.: P. Stolt, W. Grünberg, U. Suhr. Göttingen 1996. 286 S.
- „Leiblichkeit ist das Ende der Werke Gottes.“ Körper – Leib – Praktische Theologie. Hrsg.: M. Klessmann / I. Liebau. Göttingen 1997. 261 S.
- Liederkunde zum Evangelischen Gesangbuch. Hrsg. v. G. Hahn u. J. Henkys. Göttingen 2003.
- H. 8. Themenschwerpunkt: Jochen Klepper. 96 S.
- Märtyrer und Märtyrerakten. Hrsg.: W. Ameling. Wiesbaden 2002. 147 S. (Altertumswissenschaftliches Kolloquium. Bd. 6)
- Muslimen und ihr Glaube in kirchlicher Perspektive. Nachbarn, Dialogpartner, Freunde. Freundesgabe für Heinz Klautke zum 65. Geburtstag. Hrsg.: R. Geisler / H. Nollmann. Schenefeld 2003. 287 S.
- Mystik. Religion der Zukunft – Zukunft der Religion? Hrsg.: J. Schilling. Leipzig 2003. 132 S.
- Schauplatz Religion. Grundzüge einer Performativen Religionspädagogik. Hrsg.: Th. Klie / S. Leonhard. Leipzig 2003. 346 S.
- Steine zum Reden bringen – Mauern zum Singen. Kirchenmusik und Bachinterpretation in der DDR. Dank an Helmuth Rilling zum 70. Geburtstag am 29. Mai 2003. Hrsg. v. A. Keller u. M. Petzoldt. Stuttgart 2003. 48 S.
- Taschenlexikon Ökumene. Hrsg. v. H. Uhl. Frankfurt/M. 2003. 299 S.
- Und sie sahen eine neue Erde. 20 Jahre Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hrsg.: G. Kordecki / B. Rook. Iserlohn 2003. 244 S.
- Die Zukunft der Erlösung. Zur neueren Diskussion um die Eschatologie. Hrsg. v. K. Stock. Gütersloh 1994. 175 S. (Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie. Bd. 7)

## 2. Rechtswissenschaft

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Tübingen 2003. Bd. 106. IV, 406 S.

## 3. Sonstige Wissensgebiete

Bemmann, J.: Liebersee. Ein polykultureller Bestattungsplatz an der sächsischen Elbe. Dresden 2003. 347 S. (Veröffentlichungen des Landesamtes für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte. Bd. 39)

Bode, S. / F. Roth: Wenn die Wiege leer bleibt. Hilfe für trauernde Eltern. Bergisch Gladbach 2002. 187 S.

Bühnemann, W.: Dokumentation einer Hilfe zur Selbsthilfe. Deutsch-Schwedische Flüchtlingshilfe e.V. und Birger Forell-Stiftung e.V. 1953 – 2000. Bad Homburg 2002. 316 S.

Glaser, H.: Deutsche Kultur. Ein historischer Überblick von 1945 bis zur Gegenwart. Bonn 2003. 587 S.

Gößner, A.: Die Studenten an der Universität Wittenberg. Studien zur Kulturgeschichte des studentischen Alltags und zum Stipendienwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Leipzig 2003. 299 S.

(Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte. Bd. 9)

Halder, W.: Exilrufe nach Deutschland: Die Rundfunkreden von Thomas Mann, Paul Tillich und Johannes R. Becher 1940 – 1945. Analyse, Wirkung, Bedeutung. Münster 2002. 101 S. (Tillich-Studien – Beihefte. Bd. 3)

Herrmann, J.: Moritz von Sachsen (1521-1553). Landes-, Reichs- und Friedensfürst. Beucha 2003. 264 S.

Ismayr, W.: Wie gut passt Europa zusammen? Die politischen Systeme im Vergleich. Dresden 2003. 31 S. (Schriftenreihe zu politischen, philosophischen und religiösen Fragen unserer Zeit. Bd. 29)

Kolbe, B.: Raun. Das Dorf der Holzbauweise im oberen Vogtland. Marienberg 2003. 171 S.

Lang, Ch.: Lebensräume. Malerei und Grafik. Chemnitz 2003. 119 S.

Leibfried, Ch.: Sinologie an der Universität Leipzig. Entstehung und Wirken des Ostasiatischen Seminars 1878 – 1947. Leipzig 2003. 213 S. (Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte. Reihe B, Bd. 1)

Maibaum, W.: Geschichte der Deutschlandpolitik. Bonn 1998. 132 S. (Deutsche Zeitbilder)

Senge, P. M.: Die fünfte Disziplin. Kunst und Praxis der lernenden Organisation. Stuttgart 2001. 562 S.

Suckut, S.: Parteien in der SBZ/DDR 1945 – 1952. Bonn 2000. 120 S. (Deutsche Zeitbilder)

Der Architekt und die Stadt. Gottfried Semper zum 200. Geburtstag. Dresden 2003. 96 S. (Dresdner Hefte. H. 75)

Cirin – Zehren 1003 – 2003. Chronik einer kleinen Gemeinde in Sachsen an der Elbe ... Diera-Zehren 2003. 464 S.

Denkmalpflege in Sachsen. Mitteilungen des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen. Beucha 2002. 151 S.

Europäischer Kirchenbau 1950 – 2000. Hrsg. v. W. J. Stock. München 2003. 320 S.

Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus. Eine Dokumentation. Von S. Endlich / N. Goldenbogen. Bonn 1999. Bd. 2. Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen. 991 S.

Gesicht zeigen! Handbuch für Zivilcourage. Bonn 2001. 255 S.

Johannes Arras und seine Familie. Stuttgart 2002. 38 S.

Mobilfunk auf dem Kirchturm? Informationen und Entscheidungshilfen für Kirchengemeinden. Iserlohn 2003. 60 S.

Moral im Kontext unternehmerischen Denkens und Handelns. Hrsg.: M. Söder / P. Stein. München 2003. 91 S. (Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen. Nr. 39)

Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen. Bearb. V. J. Herrmann / G. Wartenberg / Ch. Winter. Berlin 1998.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 6704

---

Bd. 5. 9. Januar 1551 – 1. Mai 1552. 959 S.

Professionell kommunizieren. Elementare Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit. Leipzig 2003. 131 S. (Akzente der Entwicklung sozialer Arbeit in Gesellschaft und Kirche. Bd. 8)

Qualifizierung und Beschäftigung. Hrsg.: P. Stein / H. Loebe. München 2003. 35 S. (Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen. Nr. 38)

Die Restaurierung des Doms zu Meißen 1990 – 2002. Hrsg.: G. Donath. Stuttgart 2003. 304 S.

Russland und Sachsen in der Geschichte. Dresden 2003. 112 S. (Dresdner Hefte. H. 74)

Ständehaus. Dresden 2001. 70 S.

Werkbuch für Organisationsberater. Texte und Übungen. Aachen 1997. 317 S. (Schriften des Instituts für Beratung und Supervision ; 10)

#### 4. Erzählende Literatur

Haffner, S.: Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914-1933. Stuttgart 2002. 254 S.

Haustein, M.: Glaube. Leipzig 2003.

Israel, J.: Freundschaft. Leipzig 2003.

Mendt, D.: Wer zuletzt lacht ... Gereimtes und Geschütteltes. Leipzig 2003. 79 S.

Reichelt, B.: Hoffnung. Leipzig 2003.

Reichelt, B.: Liebe. Leipzig 2003.

Walcha, O.: Die Steinerner Glocke. Eine Erzählung über den Baumeister der Frauenkirche. Leipzig 2003. 187 S.

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 27,26 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (24 Seiten) beträgt 3,25 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.

## Meditation für den Frühjahrsbußtag (Aschermittwoch) 2004

### über 2. Petrus 1, 2 – 11

von Superintendent i. R. Thomas Küttler

#### Der Anlass

Die Zusammenlegung von Frühjahrsbußtag und Aschermittwoch vor einigen Jahren hat weder den einen noch den anderen aus seinem Schattendasein in unsere Landeskirche führen können, obwohl diese Verbindung sachgemäß ist und Chancen enthält. Der Herbstbußtag, im Freistaat Sachsen immer noch gesetzlicher Feiertag, ist im gesellschaftlichen Bewusstsein einigermaßen verankert. Seit Jahren gilt er zugleich als Abschluss der Friedensdekade, so dass es nahe liegt, diesen Bußtag in der vorletzten Woche des Kirchenjahres als Tag der öffentlichen Besinnung auf Schäden und Fehlentwicklungen in unserem Volk zu begehen, wie viele oder wenige es auch sein mögen, die auf das hören, was an diesem Tag gepredigt und begangen wird.

Der Frühjahrsbußtag könnte einen anderen Akzent haben: den der persönlichen Umkehr unter dem Vorzeichen des Leidensweges Jesu und unserer Nachfolge auf ihn. Mit dem Aschermittwoch beginnt die Zeit, die diesem Leidensweg in besonderer Weise gewidmet ist, die vierzig tägige Vorbereitungszeit vor Ostern. Der Aschermittwoch ist immerhin noch als der Tag im allgemeinen Bewusstsein, an dem "alles vorbei" ist, nämlich der Karneval, auch wenn man sich nicht immer an diese Regel hält, wie sich denn auch in sächsischen Landen der Karneval immer mehr ausgebreitet hat, man aber von dem, was darauf folgt und dem der Karneval seine Entstehung verdankt, nichts wissen will.

Die Motivation, diesen Tag zu begehen, ist schwach. Aber packen wirs an. Das, was dabei zur Sprache kommen kann, ist es wert und gehört nicht gerade zu den Themen, die wir ohnehin schon oft genug traktieren. Nach meiner Beobachtung gehört das Thema Buße oder das damit verwandte Thema Beichte nicht zu den aktuellen Schwerpunkten unseres kirchlichen Alltags. Zwar schreiben die von der Landessynode beschlossenen sächsischen Sonderregelungen zum Evangelischen Gottesdienstbuch die allgemeine Beichte jeden Sonntag vor, aber sie ist dennoch im Rückgang und stellt zugleich ein Alibi dar, sich dem Gnadenmittel Absolution darüber hinaus nicht weiter widmen zu müssen. Hier könnten die Bußtage (beide) eine wichtige Funktion übernehmen, in dem wir an diesen Tagen die Beichte unter Zuhilfenahme der entsprechenden agendarischen Vorlagen ausführlich und mit Gewicht vollziehen und dadurch eine Form bewahren, die wir auch an anderer Stelle gebrauchen können, besonders zur Vorbereitung auf das Heilige Abendmahl. Immerhin sagt unser Bekenntnis, dass die Gewohnheit beibehalten werden soll, „das Sakrament nicht zu reichen denen, die nicht zuvor gebeichtet und die Absolution empfangen haben“ (CA 25). Dass dabei an die Einzelbeichte vor dem damals wesentlich selteneren Empfang des Heiligen Abendmahles gedacht ist, setzt diese Regel nicht außer Kraft. Allerdings bewegen wir uns mit solchen Fragen im Bereich der guten Gewohnheiten und haben kein Gesetz aufzurichten. Man wird aber kaum sagen können, dass unsere heutigen Gewohnheiten im Umgang mit Beichte und Abendmahl besonders gut und sinnvoll sind.

Der Aschermittwoch enthält darüber hinaus eine Möglichkeit, das Thema Bußetun durch eine anschauliche Geste zu unterstreichen.

Dafür haben wir ja neuerdings wieder mehr Sinn. Es spricht nichts dagegen, den uralten Brauch des Asche aufs Haupt Streuens in geeigneter Weise wieder aufzugreifen. Ich habe das vor dreizehn Jahren auf der Vollversammlung des ÖRK in Canberra selber miterlebt und im Unterschied zu manchen anderen dort geübten, weit hergeholt oder gar abwegigen Zeichenhandlungen als sinnvoll empfunden. Bei ganz anderem Anlass, nämlich am Grabe, haben wir als Zeichenhandlung den Erdwurf auf den Sarg beibehalten. Warum sollten wir uns nicht auch schon als Lebende erinnern lassen, dass wir Asche sind? „Memento homo, quia pulvis es, et in pulverem reverteris“ lautet das klassische Wort zu dem Gestus am Aschermittwoch. Dass wir „zurückkehren zum Staube“ ist eine mehrfach geäußerte biblische Wahrheit und stellt auf seine Weise auch einen Beitrag zum Thema „umkehren“ dar, einen trostlosen freilich, solange dem nicht die Umkehr zu Gott entgegengesetzt werden kann. „Ich habe keinen Gefallen am Tod des Sterbenden, spricht Gott der Herr. Darum bekehrt euch, so werdet ihr leben“ (Hes. 18, 32).

Wenn man denn diesen Ascheritus auch in einem evangelischen Bußgottesdienst wiederbeleben will, schlage ich vor, ihn dahingehend abzuwandeln, dass man sich den Aschefleck (nicht unbedingt ein Kreuz!) am Anfang der gottesdienstlichen Handlung, vor der Beichte, auftragen lässt. Nach der Absolution aber wäre es passend, wir wischten ihn uns gegenseitig wieder ab, vielleicht mit den (die Absolution aufgreifenden) Worten: „Dir sind deine Sünden vergeben.“ Das erschien mir sinnvoller, als dies verschämt selber zu tun, bevor man wieder unter die Leute geht.

Solche „Zeremonien, von den Menschen eingesetzt“ (um noch einmal die CA, diesmal Artikel 7, zu zitieren), sind "nicht not" und auch nicht jedermanns Geschmack. Wichtiger ist, was wir an einem solchen kleinen kirchlichen Feiertag verkündigen. Doch da lässt uns leider der vorgesehene Predigttext ziemlich im Stich, zumindest auf den ersten Blick.

#### Der Text

Der zweite Petrusbrief gehört insgesamt nicht zu den Teilen des Neuen Testaments, die uns besonders packen. Schon der Anspruch, im Namen des Apostels Petrus geschrieben zu sein, ist etwas befremdlich, aber auch schon früh infrage gestellt worden. Die Kirche hat dennoch auch diesen Brief in den Kanon des Neuen Testaments aufgenommen. Zu bestreiten, dass dies eine vom Heiligen Geist geleitete Entscheidung war, ist nicht ratsam und besteht auch kein Anlass. Wohl aber haben wir die Aufgabe, solche Texte am Rande des Neuen Testaments auf dessen Mitte zu beziehen. Auch die römische Kirche hat die beiden Petrusbriefe nicht als sozusagen erste päpstliche Enzykliken des Apostelfürsten besonders gewürdigt, sondern zusammen mit dem Jakobus-, den Johannesbriefen und dem kleinen Judasbrief als "katholische", d. h. an die ganze Kirche gerichtete Briefe anerkannt und ziemlich weit hinten im Kanon eingereiht.

Unsere Perikope ist die Epistel des Aschermittwoch und war schon in der vorhergehenden Perikopenordnung als Predigttext vorgesehen, dem 17. Sonntag nach Trinitatis, 6. Reihe, zugeordnet.

net. Sie enthält "zunächst eine verwirrende Fülle von Worten und Gedanken" (Wilhelm Stählin in seinen Predigthilfen, die ich übrigens immer noch gern bei der Predigtvorbereitung zurate ziehe, Bd II, S. 420). Gottfried Voigt in seiner Auslegung in "Die neue Kreatur" bemängelt diese Gedankenfülle auch und fasst sie ebenso richtig wie allgemein so zusammen: "Es geht in der Perikope um das rechte Verhältnis von Glaubenserkenntnis und Glaubensgehorsam." Doch für den Bußtag so wichtige Stichworte wie "Umkehr" oder "Vergebung" fallen gerade nicht. Von "Sünden" ist nur an einer Stelle rückblickend die Rede mit der Erinnerung, rein geworden zu sein von früheren Sünden (Vers 9), wovon noch zu sprechen sein wird.

Umso zahlreicher sind die großen Worte, mit denen das Lebensideal eines hellenistisch geprägten und gebildeten Christen in Vers 5 f. beschrieben wird: Glaube (pistis), Tugend (arete), Erkenntnis (wörtlich Kenntnis, Wissen, gnosis), Mäßigkeit (engkrateia), Geduld (hypomone), Frömmigkeit (eusebeia), Bruderliebe (philadelphia), Menschenliebe (agape). Sie werden in einer Kette aufgezählt, bei der eines ins andere greift bzw. eines sich aus dem anderen entwickeln soll. Gottfried Voigt spricht wegen des Verbes in Vers 5 epichoregeo = darbieten von einem "Chorreigen". Auch Paulus kann solche Tugend-Ketten bilden, allerdings charakteristisch anders: "Wir wissen dass Bedrängnis Geduld bringt, Geduld aber Bewährung, Bewährung aber Hoffnung, Hoffnung aber lässt nicht zuschanden werden; denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den heiligen Geist" (Röm. 5, 3–5). Oder man lese, wie Paulus in 2. Kor. 6, 4 ff. aufzählt, worin er sich als Diener Gottes erweist. Da fallen zum Teil die gleichen Worte wie hier im 2. Petrusbrief: hypomone, gnosis, agape, aber auch thlipis und stenochoria, Bedrängnis und Not. Das alles gehört zu dem spannungsreichen Christenleben für Paulus.

Hier ist diese Kette doch eher ein Kranz von Perlen, die zusammen den Menschen beschreiben, dem die Kraft Gottes durch die Erkenntnis Jesu Christi alles, was zum Leben und zur Frömmigkeit dient, geschenkt hat, und dem so die teuersten und allergrößten Verheißungen gegeben sind, allen voran, Anteil an der göttlichen Natur zu bekommen (Vers 3 f.). Diese hohe Berufung erfordert "alle Mühe", jene hohen Werte zur Entfaltung zu bringen, die eine innere Einheit bilden. Sie ergeben sich aus "eurem Glauben". Das Possessivpronomen steht nur bei diesem ersten Glied und hebt den Glauben heraus. Am anderen Ende erhält die Liebe ein besonderes Gewicht dadurch, dass sie zweifach genannt wird. Offenbar ergibt sich auch hier aus der einen, der Geschwisterliebe, die andere, die Nächstenliebe, ohne dass beide gleichgesetzt werden könnten. Alles wurzelt in Gottes Geschenken (zweimal fällt das Wort doreo, schenken, in Vers 3 und Vers 4). Es kann sich nur darum handeln, die Berufung festzumachen – das allerdings unter Aufwendung aller Mühe (Vers 5), des vollen Einsatzes (Vers 10) –, und nicht etwa darum, Ansprüche zu erwerben. Ein Widerspruch zur Mitte des Neuen Testaments ergibt sich trotz der Betonung des von uns zu erbringenden Eifers nicht.

Das lässt sich hören. Zum Predigen ist es freilich weniger geeignet, es sei denn, man wählt aus, setzt Akzente und fügt das alles in das Gesamtzeugnis der Heiligen Schrift. Vermutlich hat man diesen Text zur Epistel des Aschermittwoch gemacht, weil in dieser Perlenkette auch das Wort engkrateia steht. Die Enthaltbarkeit, Mäßigkeit oder die Selbstbeherrschung durch Selbstbeschränkung. Das ist etwas, worüber nachzudenken sich lohnt. Gerade am Aschermittwoch. Karneval heißt sich ausleben und dabei auch mal über die Stränge schlagen. Die Fastenzeit thematisiert die (freiwillige) Selbstbeschränkung und gewinnt unter diesem Vorzeichen mehr und mehr Liebhaber und Praktikanten.

Viele spüren, dass der Mensch ohne Selbstbeschränkung keine Überlebenschance hat. Er ruiniert sonst sich und diese Welt.

Engkrateia bzw. das dazugehörige Verb ist auch für Paulus eigentlich ein Thema (1. Kor. 7, 9 im Blick auf Sexualität, 1. Kor. 9, 25 vom trainierenden Sportler; Gal. 5, 23 gehört sie zu der Frucht des Geistes, vgl. auch Apg. 24, 25). Ein Hauptwort der Bibel ist engkrateia aber nicht. Am Aschermittwoch ließe sie sich schon einmal thematisieren, besonders in Verbindung mit Glauben und Nächstenliebe, wie das hier geschieht. Dass wir der verderblichen Begierde in der Welt entronnen sind, löst bei uns nicht so viel Aufatmen aus, wie bei den ersten Lesern seinerzeit, sondern berührt uns in dieser Sprache heute eher peinlich. Es bleibt aber wahr, dass die Begierde, die Genusssucht, das sich ausleben Wollen, in letzter und oft gar nicht allzu ferner Konsequenz tödlich ist.

Die Perikope enthält noch einige andere Gedanken, die zu bedenken und auch weiterzugeben sich lohnen. Manchmal sind es ja gerade die ungewöhnlichen, ja befremdlichen Aussagen, die uns weiterhelfen. So sollten wir nicht darüber hinweglesen, dass hier als Gegenstück zu dem Untergang in Genusssucht das Teilhaben an der göttlichen Natur genannt wird. Das ist nicht unser Sprachgebrauch, aber auch nicht nur abwegige griechische Denkweise. Luther scheut sich in seinen Weihnachtsliedern nicht, zu sagen: "Ihr seid nun worden Gotts Geschlecht" (EG 25, 6), zumindest aber "seinen lieben Engeln gleich" (EG 23, 6). Die Menschwerdung Gottes hat unsere Teilhabe an Gott zur Konsequenz, nicht weniger.

Zweimal ist im Text von epignosis (Erkenntnis) als Geschenk der Christuserkenntnis die Rede (Verse 3 und 8), dazwischen von der Gnosis (Kenntnis, Wissen Vers 6) als einem von uns zu erringenden Wert. Darüber lohnt sich nachzudenken. Sowohl Kenntnis, geschweige denn Erkenntnis über Jesus Christus ist so reichlich in unseren Gemeinden nicht anzutreffen. Wir haben zu lange einseitig das praktische Christentum gepflegt und sind im kognitiven Bereich ziemlich sprachlos. Das zeigt sich im interreligiösen Dialog oft auf beschämende Weise. Andere wissen über ihren Glauben mehr!

Bemerkenswert ist auch, was über "blind sein" infolge Kurzsichtigkeit gesagt wird. Luthers Wiedergabe mit "im Dunkeln tapen" trifft es nicht. Es fehlt nicht immer am Licht, sondern liegt auch oft an den Augen, am fehlenden Durchblick in die Ferne. Vieles, was wir Menschen tun, ist einfach zu kurzsichtig. Das führt zum Straucheln. Vor allem lässt dieser Sehfehler den Eingang in das ewige Reich unseres Herrn und Heilands Jesus Christus nicht erkennen, der uns doch gewährt werden soll, und zwar reichlich – eine weitere Merkwürdigkeit in diesem Text. Ich deute dieses "reichlich" im Sinne von "leicht zu finden, einladend, immer wieder sich für uns auftuend". Denn so sehr diese Perikope unseren Eifer in den Vordergrund stellt, will sie doch letztlich nur jenen Grußwunsch entfalten, der den Brief eröffnet und unserem Text unmittelbar vorangeht. "Gott gebe euch viel Gnade und Frieden durch die Erkenntnis Gottes und Jesu, unseres Herrn."

### Zur Predigt

Die Predigt über diesen Text an diesem Tag muss auswählen und zuspitzen. Sie muss sich die Freiheit nehmen, über den Text hinauszugehen, wenn sie beides überbringen will, was am Aschermittwoch dran ist, die Aufforderung zur Umkehr und die Einladung, Jesus auf seinem Leidensweg zu folgen. Eine ausgewachsene Predigt, gar in drei Teilen, wird sich an diesem Tage in den seltensten Fällen ergeben, eher die Gelegenheit zu kurzen Ansprachen oder zu gemeinsamem Bedenken.

Ich schlage vor, hierfür die beiden Stichworte epignosis und engkrateia aufzugreifen. In welcher Reihenfolge, ist gleich.

Wozu uns die Fastenzeit dienen kann:

1. Jesus Christus auf seinem Leidensweg tiefer zu erkennen
2. Verzicht zu üben aus Glauben und um der Nächstenliebe willen.

Zu 1: Jesus wird hier "unser Herr und Heiland Jesus Christus" genannt. Das ist die klassische Formel, die unsere Christuserkenntnis zusammenfasst. Diese Formelhaftigkeit muss in der Verkündigung aufgebrochen werden. Es ist am Aschermittwoch nahe liegend, den Leidensweg Jesu einzubeziehen, über den er selbst den Emmausjüngern rückblickend die Augen öffnete mit der Frage: Musste nicht Christus dies erleiden und in seine Herrlichkeit eingehen? (Luk. 24, 26). Was hier im 2. Petrusbrief der "reichlich gewährte Eingang in das ewige Reich unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus" genannt wird, ließe sich an dem Schächer veranschaulichen, dessen Bitte, Jesus möge an ihn denken, wenn er in sein Reich kommt, eine so wunderbare Antwort erfahren hat (Luk. 24, 43): Jesus hat den Sünder mitgenommen.

Hier wäre auch ein Ansatz für das speziellere Anliegen des Frühjahrsbußtages, wobei sich der Vers 9 bewähren könnte, der sich offensichtlich auf die Taufe bezieht. Mag sein, dass in der Wendung "frühere Sünden" eine etwas eingeeengte Tauftheologie zum Vorschein kommt, als bezöge sich die Taufe nur auf die Sünden, die davor lagen. Sünden, die vergeben sind, gehören allemal der Vergangenheit an. Aufruf zur Umkehr ist für die, die bereits Christen sind, im Grunde Tauferinnerung. Zugleich brauchen wir den Blick nach vorn. Vers 9 nennt sehr anschaulich in einem Atemzug Kurzsichtigkeit und Vergesslichkeit. Das sind zwar als körperliche Gebrechen zwei ganz verschiedene Dinge, aber geistlich bedingen sie einander und müssen gemeinsam überwunden werden durch die Erkenntnis unseres Herrn und Heilandes und seines Leidensweges für und mit uns.

Zu 2: Bei der engkrateia geht es um den Verzicht auf Selbstverwirklichung und auf eigene Durchsetzung, dies aber nicht als Selbstzweck, um eines asketischen Ideales willen, sondern damit sich die Berufung entfaltet, die uns widerfahren ist. Ich weiß nicht, ob es gelingen wird, das Wort Enthaltensamkeit aus der Engführung zu befreien, die es in unserer Sprache bekommen hat. Das Wort Mäßigkeit ist auch nicht besser, obwohl es immerhin anzeigt, dass es um das "Gefühl für das rechte Maß", "für Abstand und Proportionen" (Stählin) geht. Gerade das Unmoderne enthält die Chance, uns aufhorchen zu lassen. Andere, von uns heute hochgeschätzte Tugenden wie Solidarität und Toleranz kommen in unserer Verkündigung öfter vor.

Um konkret zu werden, könnte auf die verschiedenen Konzepte verwiesen werden, die Fastenzeit zum Verzichtstraining zu benutzen, z. B. "Sieben Wochen ohne". Es liegt darin auch der legitime Wunsch nach einem Stück Selbsterfahrung, etwa durch Wahrnehmung der eigenen Bedürftigkeit und der Freiheit, die uns die Prioritäten- und Zielsetzung in unserem Leben und für unser Leben überprüfen lässt. Diese Zielsetzung greift im vorliegenden Text sehr hoch und geht bei weitem über das hinaus, was sich in diesem Leben erfahren lässt. Sie wird als die "teuren und allergrößten Verheißungen" beschrieben, die uns wohlgerne geschenkt worden sind. Der Zusammenhang zwischen der engkrateia und dem Glauben als erstes Glied der Tugendkette, aus dem sich alles ergibt, einerseits und der Liebe, die sie beschließt, andererseits muss unbedingt deutlich werden. Praktisch gesagt: Es wäre schön, wenn bei unseren Verzichtübungen neben der Selbsterfahrung und dem Stolz, die sieben Wochen durchgehalten zu haben, auch etwas für unsere Mitmenschen, für ein Hilfswerk z. B., herausspränge.

Es geht mir bei diesem Text wie eigentlich bei allen Bibeltexten: Ich entdecke immer mehr in ihm und gewinne ihn trotz aller Fremdheit lieb. Das Gleiche wünsche ich allen, die zu predigen haben.

## Dokumentation: Zur Tradition und zum Anliegen der Bußtage in Sachsen

*Aus: Franz Blanckmeister, Die sächsischen Bußtage*

*(Aus dem kirchlichen Leben des Sachsenlandes, Heft 3), Leipzig 1893, S. 1 – 22.*

„Bußtage – besonders angeordnete außergewöhnliche Festtage, die den Menschen veranlassen sollten, mit sich selber ins Gericht zu gehen und seiner Schuld zu gedenken, waren schon der alten Kirche, ja dem Juden- und Heidentum bekannt. Wenn große Unglücksfälle den Staat bedrohten oder heimsuchten, da macht schon bei den Römern das ganze Volk sich auf, an einem Bußtage die zürnende Gottheit zu versöhnen. ... Die alte Kirche hatte gewisse Bußtage, den Mittwoch im Hinblick auf den Verrat des Judas und den Freitag im Hinblick auf den Kreuzestod des Herrn, sowie gewisse Bußzeiten, die Passionszeit und später auch die des Advents. Daneben erhielten einige Tage des Kirchenjahres in ganz besonderem Sinne den Charakter des Bußtages, z. B. die sogenannten Quatembertage, die Mittwoch nach Invokavit, nach Pfingsten, nach Kreuzerhöhung [14. 9.] und nach Lucia [13. 12.]. In der evangelischen Kirche, die mit dem Satz begann: Unser Herr Christus will, dass unser ganzes Leben eine beständige Buße sein soll – wurden wohl auch die Quatembertage weiter gefeiert, im allgemeinen aber hat sie nur der Passionszeit verstärkten Bußcharakter belassen. Dafür hat sie bald genug nach eigenem Bedürfnisse selbständig Bußtage eingeführt, die zuerst wohl außerordentlichen Ereignissen und Trübsalen ihr Dasein verdankten, später aber in regelmäßiger Folge wiederkehrten. ...

Bei den evangelischen Bußtagen sind die regelmäßig wiederkehrenden von den außerordentlichen zu unterscheiden. Die ersteren sind ursprünglich die Fortsetzung der katholischen Sitte und finden sich in Sachsen von Anfang an. In der Agende Herzog Heinrichs von 1539 heißt es: „Man soll auch zu sonderlichen bestimmten Zeiten das gemeine Gebet der Litanie halten, als auf die Quatember eine Woche lang, in den Städten alle Mittwochs und Freitags in der Woche nach der Predigt, auf den Dörfern über den andern Sonntag zu gelegener Stunde.“ ... Diese Sitte scheint sich mit den Wochengottesdiensten bis ins 18., ja stellenweise bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten zu haben. In der Lausitz hat man allmonatlich einen derartigen Bußtag gefeiert.

An die Sitte, Mittwochs und Freitags regelmäßige Bußtage oder doch wenigstens Gottesdienste mit Bußcharakter abzuhalten, hat nun der Brauch, außerordentliche Bußtage abzuhalten, unschwer anknüpfen können. Auch diese außerordentlichen Bußtage gehen bis unmittelbar ins Reformationsjahrhundert zurück. Die erste Gruppe derselben, die wir nachzuweisen im Stande sind, findet sich im Jahre 1547. ... In dieser Zeit besonderer Trübsal, als Leipzig eine harte Belagerung auszustehen hatte, wurden vom Landesherrn für Sachsen einige Bußtage angeordnet. ... War es um

die Mitte des Jahrhunderts der Feind im Innern gewesen, der es dem Sachsenvolke nahelegte, Buße zu thun, so pochte wenig später ein anderer Feind von draußen her an die Pforten des gesamten deutschen Landes, der Türke. Vor ihm zitterte Kaiser und Reich, und oft genug beschlossen die Reichstage, die von dorthier drohende Gefahr nicht nur mit den Waffen des Kriegs, sondern auch mit Gebet und Flehen abzuwehren. ... Einen neuen Anstoß, gewisse außerordentliche Bußtage und Bußstunden zu halten, gab der Dreißigjährige Krieg. ... Aus einem Schreiben des Oberkonsistoriums vom 3. März 1626 geht hervor, daß der Kurfürst gleich bei Beginn des furchtbaren Krieges im Jahre 1619 angeordnet hatte, daß gewisse Betstunden am Sonntag, Mittwoch und Freitag durchs ganze Kurfürstentum gehalten werden sollten'. ... Wegen des türkischen Einbruchs in das Königreich Ungarn und anderer weitausschenden hochgefährlichen Unglückszeiten ... schrieb man für 1664 ... sieben Bußtage aus, sechs auf einen Donnerstag, einen auf einen Mittwoch. ... Neben diesen Donnerstags- bzw. Mittwochsbußtagen blieben die sonst üblichen Freitagsbußpredigten (Wochenpredigten) und die täglichen Betstunden bestehen und nahmen gleichfalls völlig den Charakter der ersteren an, wie aus den Texten hervorgeht, die man für sie anordnete. Alle Texte wurden überdies gewöhnlich von dem Oberhofprediger gewählt und zu Anfang jedes Jahres unter den üblichen Förmlichkeiten ausgeschrieben. Von 1666 bis 1671 war die Feier von Landesbußtagen ausgesetzt. Von 1672 aber bis heute sind alljährlich in ununterbrochener Folge Bußtage gefeiert worden. Freilich ist die Zahl derselben nicht immer gleich geblieben. Doch wurde immer derselbe Tag dazu verwandt, der Freitag. Als die Zeit der Orthodoxie und des Pietismus dahingeschwunden war und der Rationalismus kam, breiteten sich in Sachen des Bußtags vielfache Wandlungen vor. Zunächst suchte man die Bußtage zu beschränken. Im Jahre 1763 baten die Landstände um Aufhebung des Frühjahrsbußtags und dessen Verschmelzung mit dem Karfreitag. Das Gesuch ward aber abgelehnt. Als in den Jahren 1774, 1789 und 1811 teils von Seiten des Volks, teils auf Anregung der Regierung die Zahl der kirchlichen Feiertage zu vermindern gesucht ward, richtete sich die Spitze dieser Bewegung natürlich auch gegen die Bußtage; es gelang aber nicht, eine Änderung herbeizuführen.“

Die historische Studie von Franz Blanckmeister, die nur auszugsweise dokumentiert werden kann, schildert auch, wie der Bußtag das gesamte öffentliche Leben prägte. Sie zeigt ferner die Wandlungen des Verständnisses des Bußtages und seiner liturgischen Gestaltung (seit 1810 war es in Sachsen gestattet, dass auch an Bußtagen die Orgel gespielt wird). 1830 verwies die Stadt Meissen auf die „längst vorübergegangene Furcht vor den Türken“ und empfahl die Reduzierung auf einen Bußtag. 1831 legte ein Reskript fest, die mittleren Bußtage (nach Pfingsten und Kreuzerhöhung) für immer ausfallen zu lassen und die beiden Landesbußtage „ein für allemal auf Freitag vor Oculi und Freitag vor dem letzten Trinitatissonntag zu legen“ (a. a. O. S. 19 f.). Aufgrund eines Gesetzes der Landessynode werden seit dem Herbstbußtag 1893 die beiden Bußtage in Sachsen an einem Mittwoch begangen. Wie die Verfassung unserer Landeskirche von 1922 weist auch die Verfassung von 1950 dem Landesbischof die Aufgabe zu, die Predigttexte und die Schriftlesungen für die Bußtage und bei besonderen Anlässen zu bestimmen. Seit 1996 wird der Frühjahrsbußtag in Sachsen am Mittwoch vor dem 1. Sonntag in der Passionszeit (Aschermittwoch) begangen.

Hinsichtlich der Bußtage als Tage der persönlichen Besinnung und für deren Bezug zur Öffentlichkeit und zum Leben in der Gesellschaft wurde in neuerer Zeit exemplarisch der folgenreiche Entwurf einer Gebetsliturgie der Bekennenden Kirche (1938) oder nach der Einführung des Wehrkundeunterrichts der Aufruf zum Friedensgebet am Herbstbußtag 1978, ursprünglich um 13 Uhr zur Zeit des Probelaufs der Sirenen, dann zumeist mit dem Mittagläuten um 12 Uhr verbunden. Bußtage und Bußgottesdienste – seien sie „regulär“ oder aus besonderem Anlaß – geben die Möglichkeit zur Besinnung, zum Eingeständnis und Bekenntnis von Schuld, zum Empfang des Vergebungswortes, das Mut macht zu einem Leben, das noch nicht gewagt wurde. An diesen besonderen Tagen werden die persönlichen Anliegen mit dem Leben und den Erfordernissen in unserer Gesellschaft vor allem durch die Fürbitte verbunden, ein uns anvertrautes, unaufgebbares und stellvertretendes Tun.